

Satzung
des
„Fördervereins des Chores der Erlöserkirche Berlin-Lichtenberg e.V.“

§ 1 Name, Sitz, Rechtsfähigkeit

- (1) Der Verein führt den Namen
„Förderverein des Chores der Erlöserkirche Berlin-Lichtenberg e.V.“
- (2) Der Sitz des Vereins ist **Berlin**.
- (3) Der Verein ist beim AG Charlottenburg in das Vereinsregister einzutragen.

§ 2 Zweck und Mittelverwendung

- (1) Der Förderverein des Chores der Erlöserkirche Berlin-Lichtenberg e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar den gemeinnützigen Zweck „Kunst und Kultur“ i.S.d. Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung von Aufführungen kirchenmusikalischer chorsinfonischer Werke durch den Chor der Erlöserkirche Berlin-Lichtenberg, der sich in der Trägerschaft der „Evangelischen Paul-Gerhardt-Gemeinde Lichtenberg“ befindet.
- (3) Das geschieht insbesondere durch Unterstützung der
 - Ausstattung,
 - Organisation,
 - Vorbereitung,
 - Durchführung,
 - öffentlichkeitswirksamen Arbeitvon/für kirchenmusikalische/n Aufführungen unter Berücksichtigung der Förderung und Pflege des kirchlichen Liedgutes und Chorgesanges sowie durch
 - Akquirierung von Spenden für den Zweck des Vereins.
- (4) Die durch die in Abs. 3 genannten Tätigkeiten des Vereins geförderten Veranstaltungen werden der Öffentlichkeit zugänglich gemacht.
- (5) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (6) Mittel des Vereins dürfen **nur** für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten **keine** Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf **keine** Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

- (7) Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden keine Vermögensanteile des Vereins erhalten. Das Vermögen verbleibt in der Gesamthandschaft des Vereins.
- (8) Der Verein darf **keine** Person durch Ausgaben, die nicht durch den Zweck des Vereins bedingt sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigen.

§ 3 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
Das erste Rumpfgeschäftsjahr endet am 31. Dezember 2001.

§ 4 Mitglieder

- (1) Mitglieder des Vereins können werden:
 - volljährige natürliche Personen,
 - juristische Personen,die die Arbeit des Vereins aktiv fördern wollen.
- (2) Der Aufnahmeantrag ist an den Vorstand des Vereins zu richten.
Bei Anträgen von juristischen Personen ist von ihnen die Vertretungsbefugnis anzugeben.
- (3) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch **Tod** des Mitgliedes bzw. mit der Auflösung der juristischen Person
 - b) durch **Austritt**
 - c) durch **Ausschluss**
 - d) durch **Erlöschen** der Mitgliedschaft.
- (2) **Der Austritt** ist jeweils bis 30. September eines Jahres zum 31.12. desselben schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären.
- (3) Der Vorstand kann ein Mitglied, das in grober Weise gegen Vereinsinteressen verstößt, dem Verein Schaden zufügt oder sich unehrenhafter Handlungen schuldig gemacht hat, **aus dem Verein ausschließen**.
 - Im Fall des Ausschlusses ist dem betroffenen Mitglied der Beschluss des Vorstandes schriftlich zur Kenntnis zu geben. Der Beschluss ist vom Vorstand zu begründen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekanntzugeben.
 - Das Mitglied kann innerhalb eines Monats seit Zugang des Beschlusses die Entscheidung der Mitgliederversammlung beantragen und dort Stellung zu dem erhobenen Vorwurf nehmen.

- Der Ausschluss des Mitglieds ist dann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln in der Mitgliederversammlung wirksam. Die Mitgliederversammlung muss innerhalb von zwei Monaten nach Eingang des Einspruchs des Mitglieds einberufen werden.

- (4) **Die Mitgliedschaft erlischt** durch Beschluss des Vorstandes, wenn ein Mitglied trotz zweimaliger Mahnung seinen Mitgliedsbeitrag nicht entrichtet hat. Das Löschen der Mitgliedschaft darf erst dann erfolgen, wenn seit Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate vergangen sind und der Beitragsrückstand nicht beglichen ist. Über das Erlöschen der Mitgliedschaft ist das Mitglied zu informieren.

§ 6 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- der Vorstand,
- die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand

- (1) Dem Vorstand des Vereins gehören an
- der Vorsitzende,
 - der 1. stellvertr. Vorsitzende und Schatzmeister,
 - der 2. stellvertr. Vorsitzende und Schriftführer,
 - der Chorleiter,
 - 1 Vertreter der Chormitglieder.
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch jeweils 2 Vorstandsmitglieder vertreten.
- (3) Die Mitglieder des Vorstandes (**mit Ausnahme des Chorleiters**) werden einzeln für die **Amtszeit von 2 Jahren** durch die Mitgliederversammlung in ihre Funktion gewählt. Eine Wiederwahl ist mehrfach möglich. Wähler sind alle Vereinsmitglieder.
- (4) Geborenes Mitglied des Vorstandes ist der jeweilige Chorleiter des Chores für die Dauer der Ausübung seines Amtes als Chorleiter.
- (5) Die Mitglieder des Vorstandes führen ihre Geschäfte bis zur ordnungsgemäßen Wahl des Nachfolge-Vorstandes, selbst wenn hierbei die Amtszeit überschritten wird.
- (6) Die Mitglieder des Vorstandes können ihr Amt zum Ende eines Geschäftsjahres niederlegen, wenn sie dies mindestens drei Monate vor Ende des Geschäftsjahres dem Vorsitzenden des Vorstandes (in Falle des Vorsitzenden einem seiner Stellvertreter) schriftlich angezeigt haben. Aus wichtigem Grund kann das Amt sofort niedergelegt werden.
- (7) Ein Mitglied des Vorstandes kann bei grober Amtspflichtverletzung, Unfähigkeit zur Geschäftsführung oder aus sonstigem wichtigen Grund vom Vorstand oder der Mitgliederversammlung abberufen werden.

- (8) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtszeit aus, so wählt der verbleibende Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Dauer der Amtszeit. Das neue Vorstandsmitglied muss auf der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt werden.
- (9) Die Mitglieder des Vorstandes arbeiten ehrenamtlich, ihre tatsächlichen Aufwendungen können gegen Beleg erstattet werden.

§ 8 Zuständigkeiten und Beschlussfassung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, sofern sie nicht durch Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.
Er hat neben den in der Satzung bereits genannten Aufgaben vor allem die folgenden Aufgaben:
 - Führung der laufenden Geschäfte des Vereins auf der Grundlage dieser Satzung und der gesetzlichen Bestimmungen,
 - Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - Buchführung über die Einnahmen und Ausgaben des Vereins,
 - Berichterstattung auf der Mitgliederversammlung jedes Jahr über die wesentlichen Angelegenheiten des Vereins im vorangegangenen Jahr und Niederlegung der Jahresrechnung sowie des Etat-Entwurfs für das folgende Geschäftsjahr.
- (2) Der Vorsitzende des Vorstandes beruft die Vorstandssitzungen nach Bedarf, mindestens jedoch alle sechs Monate, ein.
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens der Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter **und** zwei weitere Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- (4) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (5) Einer Vorstandssitzung bedarf es **nicht**, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder einem Vorschlag oder Beschluss schriftlich oder **in Textform** zustimmen.
- (6) Über **jede** Vorstandssitzung ist ein **Protokoll** anzufertigen, das zumindest Anträge und Beschlüsse wiedergeben muss. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und dem Schriftführer bzw. bei Verhinderung durch jeweils ein weiteres Mitglied des Vorstandes zu unterzeichnen.

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins. Sie besteht aus den Mitgliedern des Vereins. Jedes Mitglied verfügt über jeweils **eine Stimme**. Die Ausübung des Stimmrechts ist persönlich wahrzunehmen.
- (2) Die Mitgliederversammlung hat neben den an anderer Stelle dieser Satzung aufgeführten Aufgaben über die Belange des Vereins zu beschließen. Dies umfasst insbesondere:
 - Die Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes des Vereins gemäß § 7,
 - Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins,
 - Verwendung des Vermögens des Vereins,
 - Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr,

- Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes,
- Festsetzung der vom Vorstand vorgeschlagenen Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge in der Beitragsordnung.

§ 10 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt, spätestens sechs Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres.
- (2) Auf Antrag des Vorstandes oder eines Drittels der Mitglieder ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
- (3) Die Einladung erfolgt durch den Vorstand, unter Einhaltung einer Frist von **vier Wochen**. Bei außerordentlichen Mitgliederversammlungen verkürzt sich diese Frist auf **zwei Wochen**. Die Einladung kann schriftlich oder in Textform erfolgen und muss den Ort, die Zeit und die Tagesordnung der Versammlung enthalten.
- (4) Soweit Mitglieder bestimmte Tagesordnungspunkte auf der Mitgliederversammlung behandeln lassen wollen, sind sie verpflichtet, diese mindestens zwei Wochen vor der ordentlichen bzw. eine Woche vor der außerordentlichen Mitgliederversammlung dem Vorstand zur Kenntnis zu geben.
Dieser hat die Mitglieder des Vereins darüber unverzüglich zu informieren.

§ 11 Durchführung und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem stellvertretenden Vorsitzenden und bei deren Verhinderung vom ältesten Mitglied des Vorstandes geleitet.
- (2) Die Art und Durchführung der Versammlung legt der Versammlungsleiter fest. Die Abstimmung muss schriftlich und geheim erfolgen, wenn mindestens ein Drittel der anwesenden Mitglieder dies beantragt.
- (3) Die **Mitgliederversammlung** ist grundsätzlich **ohne** Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Ausnahmen:

- bei Satzungsänderungen muss mindestens ein Drittel und
 - bei Abstimmung über die Auflösung des Vereins müssen mindestens drei Viertel der Mitglieder anwesend sein.
- (4) Bei **Beschlussunfähigkeit** ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine neue Versammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen.
Diese ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der Teilnehmer beschlussfähig.
Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
 - (5) **Beschlüsse** werden im allgemeinen mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst; Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Ausnahmen:

- Die Wahl und Abwahl des Vorstandes bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln.
- Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln.
- Der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln.

- (6) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein schriftliches **Protokoll** anzufertigen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt.

§ 12 Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Mitglieder sind zur Zahlung eines Mitgliedsbeitrages verpflichtet, dessen Höhe und Fälligkeit von der Mitgliederversammlung bestimmt wird (Beitragsordnung).
- (2) Mitgliedern, die unverschuldet in eine finanzielle Notlage geraten sind, kann der Beitrag für die Zeit der Notlage teilweise oder ganz erlassen werden. Über einen entsprechenden schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand.

§ 13 Auflösung des Vereins und Anfall des Vereinsvermögens

- (1) Der Verein kann durch Beschluss gemäß der §§ 9 und 11 aufgelöst werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die „**Evangelische Paul-Gerhardt-Gemeinde Lichtenberg**“ in Berlin, die es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.

§ 14 Gerichtsstand

Für alle Streitigkeiten aus dieser Satzung zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern ist das Amtsgericht Berlin-Lichtenberg zuständig.

Die Satzung vom 29. August 2001 wurde in dieser geänderten Fassung am 25.04.2018 beschlossen.